

Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Höhn

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Höhn in seiner Sitzung am 07.06.2010 folgende Satzung beschlossen;

§1

In der Ortsgemeinde Höhn werden folgende Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen:

Das Gebiet umfasst die süd-westlich des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Klees & Kempf und nördlich der Grabenparzelle Flurstücksnummer 1120/1 und östlich der Grabenparzelle 1119/1 gelegenen Parzellen 198, 199, 200,201, 202, 203/1 und 820 (teilweise) in der Flur 3 der Gemarkung Höhn-Urdorf und wird im nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Art der baulichen Nutzung wird in Anlehnung an die östliche Umgebungsbebauung den Charakter eines eingeschränkten Gewerbegebietes „GE (E)“ im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung besitzen.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Höhn, den 12.06.2010



Ortsgemeinde Höhn

[Handwritten Signature]
Bresser, Ortsbürgermeister

